

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11280 –**

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 19. Mai 2016

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa

zur Änderung des Abkommens vom 13. März 1967

zwischen der Bundesrepublik Deutschland

und dem Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte Europa

über die besonderen Bedingungen für die Einrichtung

und den Betrieb internationaler militärischer Hauptquartiere

in der Bundesrepublik Deutschland

A. Problem

Nach dem bisherigen Abkommen werden die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren im Bundesgebiet bislang ausschließlich der NATO zugewiesen. Ziel des Abkommens vom 19. Mai 2016 ist es, die Regelungen zur Kostentragungspflicht für die Instandsetzung und Instandhaltung um die Möglichkeit zu erweitern, hierzu künftig mit der NATO im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch andere Regelungen vereinbaren oder absprechen zu können. So sollen u. a. die Kosten für Liegenschaftsinstandsetzung und -haltung dieser Hauptquartiere zwischen der NATO und dem jeweiligen Aufnahmestaat hälftig aufgeteilt werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 13. März 1967 ist durch Vertragsgesetz vom 17. Oktober 1969 in Kraft gesetzt worden. Das Änderungsabkommen vom 19. Mai 2016 bedarf zu seiner innerstaatlichen Umsetzung ebenfalls eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die hälftige Übernahme von Aufwendungen für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren in der Bundesrepublik Deutschland führt beim Bund zu jährlichen Mehrausgaben von rund 0,2 Mio. Euro. Dem steht gegenüber, dass die NATO durch die hälftige Reduzierung ihrer Aufwendungen für den gemeinsamen NATO-Haushalt Einsparungen in Höhe von jährlich ca. 11,8 Mio. Euro erzielt, an denen der Bund gemäß seinem Anteil am gemeinsamen NATO-Haushalt von zurzeit 14,65 Prozent mit ca. 1,72 Mio. Euro pro Jahr partizipiert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft treten durch das Gesetz keine einen Erfüllungsaufwand erzeugenden Rechtspflichten ein. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11280 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. März 2017

Der Verteidigungsausschuss

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Dr. Karl A. Lamers
Berichterstatter

Matthias Ilgen
Berichterstatter

Dr. Alexander S. Neu
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl A. Lamers, Matthias Ilgen, Dr. Alexander S. Neu und Dr. Tobias Lindner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11280** in seiner 221. Sitzung am 9. März 2017 beraten und zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuss sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss sowie den Haushaltsausschuss überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das bisherige Abkommen vom 13. März 1967 weist die Kosten für die Instandsetzung und Instandhaltung der Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren im Bundesgebiet ausschließlich der NATO zu. Auf dem NATO-Gipfel in Lissabon im Jahr 2010 hatten die Staats- und Regierungschefs der NATO-Mitgliedstaaten neben einer neuen NATO-Kommandostruktur auch die Entlastung des NATO-Militärhaushaltes beschlossen. Daraufhin hat der NATO-Rat entschieden, dieses Ziel u. a. dadurch zu erreichen, dass die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten für die Infrastruktur von NATO-Hauptquartieren der NATO-Kommandostruktur künftig zwischen dem jeweiligen Aufnahmestaat und der NATO hälftig aufgeteilt werden. Mit der Änderung des Abkommens sollen nun die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die vom NATO-Rat beschlossene Aufteilung der Infrastrukturkosten auch für die im Bundesgebiet dislozierten NATO-Hauptquartiere umsetzen zu können.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 92. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 100. Sitzung am 22. März 2017 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner 59. Sitzung am 8. März 2017 mit Vorlage gutachtlich befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs zwar bedingt gegeben, aber eine Prüfbitte nicht erforderlich sei.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verteidigungsausschuss** hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 22. März 2017 befasst und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 22. März 2017

Dr. Karl A. Lamers
Berichtersteller

Matthias Ilgen
Berichtersteller

Dr. Alexander S. Neu
Berichtersteller

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller